

- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer und
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1899 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1900/01 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13. Dezember 1899.



Albert.

Werner von Watzdorf.

Nr. 97. Verordnung

über die Kosten;

vom 18. Dezember 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, und zwar in Ansehung der Artikel I bis V auf Grund ständischer Ermächtigung und vorbehältlich der Genehmigung durch die jetzige Ständeversammlung, in Ansehung des Artikels VI aber auf Grund der Vorschriften im § 32 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 18. August 1884 (G. = u. V. = Bl. S. 291), im § 20 des Kostengesetzes vom 6. November 1890 (G. = u. V. = Bl. S. 178) und im § 13 Absatz 1 der Kostenordnung für Notare, vom 6. September 1892 (G. = u. V. = Bl. S. 374), für die Zeit vom 1. Januar 1900 an verordnet, was folgt:

Artikel I.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Gerichtskosten folgende Vorschriften: